

Der Gemeinderat der Gemeinde Steißlingen hat gemäß Beschluss vom 08.10.2007, zuletzt geändert durch die Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG vom 11.10.2022 folgende

Benutzungs- und Gebührenordnung für das Bürgerhaus

beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Zweckbestimmung

- (1) Diese Benutzungs- und Gebührenordnung gilt für das gemeindeeigene Bürgerhaus, Lange Straße 34, 78256 Steißlingen.
- (2) Das Bürgerhaus ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Steißlingen. Sie steht insbesondere zur Verfügung für:
 - a. die Unterbringung der katholischen öffentlichen Bücherei Steißlingen,
 - b. die Unterbringung der Gemeindemusikschule,
 - c. den Übungsbetrieb der Musik treibenden Vereine (derzeit Musikverein Steißlingen, Männergesangsverein Liederkranz, Frauenchor Allegro),
 - d. die Durchführung von kulturellen oder sonstigen Veranstaltungen.
- (3) Benutzer und Besucher unterwerfen sich mit dem Betreten des Bürgerhauses den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung.

§ 2 Überlassung des Bürgerhauses

- (1) Die Gemeinde Steißlingen stellt den örtlichen Vereinen, Organisationen und Institutionen die Räume und Einrichtungen des Bürgerhauses nach Maßgabe eines besonderen Belegungsplanes oder auf Antrag für Übungszwecke und zur Ausbildung kostenlos zur Verfügung. Für sonstige Benutzungen ist ein Nutzungsentgelt zu bezahlen. Der Gemeinderat kann hiervon Befreiung erteilen.
- (2) Es dürfen nur die Räume benutzt und betreten werden, die zur Überlassung zugesagt sind. Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht. Die Gemeinde hat das Recht, die zur Verfügung gestellten Räume jederzeit für öffentliche Zwecke in Anspruch zu nehmen.
- (4) Die Gemeindeverwaltung entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, wenn mehrere Benutzungsanträge für den gleichen Zeitraum vorliegen oder wenn durch einen solchen Antrag eine bereits feststehende Belegung berührt wird. Im letzteren Fall wird der Betroffene bei einer Änderung der Belegung unverzüglich durch die Gemeindeverwaltung benachrichtigt. Eigene Veranstaltungen der Gemeinde gehen anderen vor.
- (5) Eine Überlassung an Privatpersonen, Firmen oder auswärtige Vereine und Institutionen erfolgt nicht. Der Gemeinderat kann von dieser Regelung Ausnahmen zulassen.

§ 3 Benutzung

- (1) Die Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände sind schonend und pfleglich zu behandeln. Benutzungen, bei denen Beschädigungen über das normale Maß der Abnutzung hinaus zu befürchten sind, sind zu unterlassen.

- (2) Soweit sonstige Einrichtungsgegenstände wie Stühle, Tische etc. benutzt werden, haben die Benutzer diese vor Beginn der Benutzung selbst aufzustellen und unmittelbar nach Beendigung der Benutzung wieder abzubauen, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Sämtliche Einrichtungsgegenstände sind an ihren ursprünglichen Standort zurück zu bringen. Notenständer und andere Gerätschaften sind nach Beendigung des Unterrichts bzw. der Proben beiseite zu räumen.
- (3) Die Verwendung von „Zewa-Tüchern“ zum Auffangen des Kondenswassers der Blechblasinstrumente wird als obligatorisch vorausgesetzt.
- (4) Sichtbare Mängel oder Beschädigungen sind dem Hausmeister oder der Gemeindeverwaltung unverzüglich zu melden.
- (5) Zur Belüftung und Kühlung der Räume werden die Belüftungs- sowie die Klimaanlage entsprechend der vereinbarten Nutzungszeiten in Betrieb genommen, sofern dies erforderlich ist.
- (6) Die Beleuchtungsanlagen dürfen nur im erforderlichen Umfang und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte benützt werden.

§ 4 Dauer der Nutzung

- (1) Im Hinblick auf die besondere Lage des Bürgerhauses im Ortskern, ist bei der Benutzung auf die angrenzenden Nachbarn und Bewohner Rücksicht zu nehmen. Die Ruhezeiten von 12.00 bis 14.00 Uhr sind zu beachten. Die Benutzung und der regelmäßige Probetrieb enden spätestens um 22.00 Uhr.
- (2) Die Fenster sind während der Proben geschlossen zu halten. In den Pausen können die Fenster zum Lüften geöffnet werden. Sofern die Klimaanlage im Betrieb ist, sind die Fenster in den klimatisierten Räumen stets geschlossen zu halten.
- (3) An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen sind allgemeine Proben nicht zulässig, sofern sie nicht von der Gemeindeverwaltung ausdrücklich genehmigt wurden. Die Ruhezeiten sind einzuhalten.

§ 5 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Steißlingen erhebt für die außerordentliche Benutzung des Bürgerhauses Gebühren. Gebührenschuldner ist der Benutzer bzw. Veranstalter. Die Benutzungsgebühr pro Veranstaltung beträgt:

Großer Bürgersaal	30,- €
Kleiner Bürgersaal	20,- €
Ernst-Würtenberger-Saal	15,- €
Gruppenräume	-
- (2) Bei reinen Jugendveranstaltungen ermäßigen sich die o.g. Gebühren um 50 %. Der Veranstalter muss der Gemeindeverwaltung entsprechende Nachweise vorlegen.
- (3) Zu den außerordentlichen Nutzungen nach Absatz 1 zählen insbesondere nicht:
 - Vortragsabende oder Vorspiele der Gemeindemusikschule
 - Sonderproben der Gemeindemusikschule und der Musik treibenden Vereine gem. § 1 Abs. 2 c dieser Benutzungs- und Gebührenordnung.

§ 5a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 6 Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

Bei Veranstaltungen obliegt dem jeweiligen Nutzer die Beachtung und Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Vorgaben und Vorschriften.

§ 7 Bestimmungen zum Nichtraucherschutz

Im gesamten Bürgerhaus ist das Rauchen verboten.

§ 8 Vervielfältigung von Schlüsseln

Mehrfertigungen der überlassenen Schlüssel dürfen nicht gemacht werden. Für das Öffnen und Schließen ist ein Verantwortlicher zu bestellen.

§ 9 Haftung

- (1) Die Gemeinde Steißlingen haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen. Sie haftet ebenfalls nicht für Personenschäden, die bei der Benutzung des Bürgerhauses und seiner Einrichtungen (einschl. Außenanlagen) entstehen. Wird die Gemeinde Steißlingen wegen eines Schadens bei einer Veranstaltung unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Veranstalter verpflichtet, die Gemeinde Steißlingen von gegen sie geltend gemachten Ansprüchen einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten freizustellen.
- (2) Für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Schäden und Verluste am Gebäude, den Einrichtungen und Geräten haftet der Verursacher. Daneben haftet bei Überlassung des Bürgerhauses an Vereine dieser gesamtschuldnerisch. Die Gemeinde Steißlingen ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftpflichtigen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (3) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.

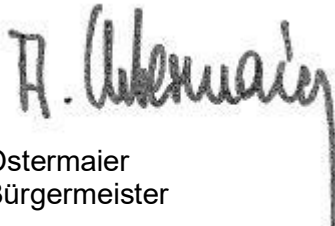
§ 10 Ausschluss von der Benutzung

Bei Verstößen gegen die Benutzungs- und Gebührenordnung kann die Gemeinde Steißlingen die Benutzung des Bürgerhauses zeitlich befristen oder dauernd untersagen.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Der Gemeinderat der Gemeinde Steißlingen hat diese Benutzungs- und Gebührenordnung in seiner Sitzung am 08.10.2007 beschlossen. Sie tritt zum 01.01.2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisher geltende Benutzungsordnung für das Bürgerhaus außer Kraft.

Steißlingen, den 11.10.2007


Ostermaier
Bürgermeister